OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604178/12/KHa

Datum:
Linz, 26. April 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des V S, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. Oktober 2020, GZ: VStV/919302067521/2019, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. April 2021, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30. Oktober 2020 wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 19. November 2019 um 10:18 Uhr in 4020 Linz, Bismarckstraße x, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ (Abschleppzone) gehalten. Der Beschwerdeführer habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 24 Abs. 1 lit. a StVO verletzt und wurde über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 70,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 32 Stunden) verhängt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der dem Spruch zugrunde liegende Sachverhalt durch die eigene dienstliche Wahrnehmung eines Organs der Straßenaufsicht zweifelsfrei erwiesen sei. Die verfahrensgegenständliche Übertretung sei im Zuge des Dienstes durch den Meldungsleger wahrgenommen worden, ein Verständigungszettel am Fahrzeug angebracht und das Delikt zur Anzeige gebracht worden.

I.2. Gegen das Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 17. Dezember 2020 (Postaufgabe: 18. Dezember 2020) Beschwerde erhoben. Inhaltlich führte der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift aus, dass er kein Beweisfoto gesehen habe und er aufgrund seiner Invalidität über einen Ausweis verfüge, der ihn zum gratis Parken berechtigen würde. Zudem werde er seit einiger Zeit von einer Mitarbeiterin der belangten Behörde schikaniert.

I.3. Mit Schreiben vom 30. Dezember 2020 legte die belangte Behörde die verfahrensgegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm § 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Am 19. April 2021 wurde im Rahmen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowohl der Beschwerdeführer als auch die Ehegattin des Beschwerdeführers zum verfahrensgegenständlichen Vorfall befragt. Auch der Meldungsleger hat im Rahmen seiner zeugenschaftlichen Einvernahme zum Vorfall Stellung genommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1.1. Zur Zustellung des Straferkenntnisses sowie zur Einbringung der Beschwerde wird Folgendes festgestellt:

Das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 30. Oktober 2020 wurde hinterlegt und stand für den Beschwerdeführer ab 11. November 2020 zur Abholung bereit. Der Beschwerdeführer hat das hinterlegte Dokument am 30. November 2020 auch übernommen. Die gegen das Straferkenntnis verfasste Beschwerde des Beschwerdeführers, datiert mit 17. Dezember 2020 wurde am 18. Dezember 2020 zur Post gegeben.

II.1.2. Zum inhaltlichen Vorwurf laut Straferkenntnis vom 30. Oktober 2020:

Der Beschwerdeführer hat am 19. November 2019 um 10:18 Uhr das von ihm gelenkte Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x in 4020 Linz, Bismarckstraße x im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ (Abschleppzone) gehalten.

Das verfahrensgegenständliche Halte- und Parkverbot (Abschleppzone) wurde gemäß Verordnung vom 14. Mai 2009 zu GZ: 0018233/2009 verordnet und durch Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen kundgemacht. Der Bereich des Halte- und Parkverbotes (Abschleppzone) ist aus dem der Verordnung beigelegten Plan der TBVT Planungs-GmbH, Plan Nr. 546.09 vom 13. April 2009, ersichtlich.

Der Beschwerdeführer hat das von ihm im genannten Bereich gehaltene Fahrzeug für die Dauer von maximal fünf Minuten verlassen, um eine kurze Besorgung in einem nahe gelegenen Kopiershop zu erledigen.

Im vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug war ein Parkausweis für Behinderte des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Ausweisnummer: x, im Bereich der Windschutzscheibe angebracht.

II.2. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus der Einvernahme des Beschwerdeführers sowie des Meldungslegers im Rahmen der stattgefundenen öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. April 2021. Das diesbezügliche Beweisergebnis deckt sich auch mit den im Behördenakt befindlichen Unterlagen.

Zur Zustellung des Straferkenntnisses hat der Beschwerdeführer auf ausdrückliche Befragung durch das erkennende Gericht bestätigt, im November 2020 (Zeitpunkt der Zustellung des Straferkenntnisses) zu Hause gewesen zu sein und weder einen Urlaub noch einen auswärtigen Aufenthalt noch einen längeren Krankenhausaufenthalt absolviert zu haben. Die Hinterlegung des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses sowie der Beginn der Abholfrist mit 11. November 2020 sind aus der im Akt einliegenden Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments ersichtlich. Die Postaufgabe der Beschwerde am 18. Dezember 2020 ist aus dem im Akt befindlichen Poststempel am Kuvert des Beschwerdeschreibens ersichtlich.

In der Sache selbst hat der Meldungsleger glaubhaft und nachvollziehbar geschildert, dass das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort und im Bereich des wirksam verordneten und kundgemachten Halte- und Parkverbotes (Abschleppzone) gehalten wurde. Der Meldungsleger hat hierbei den Abstellort des Fahrzeuges des Beschwerdeführers nach Beginn des verordneten Halte- und Parkverbotes als unzweifelhaft bestätigt, da er ansonsten keine Amtshandlung vorgenommen hätte. Dies erscheint dem erkennenden Gericht insbesondere deshalb als nachvollziehbar, da – wie der Meldungsleger geschildet hat – in der Bismarckstraße in Linz Fahrzeuge laufend im Bereich des verfahrensgegenständlichen Halte- und Parkverbotes abgestellt werden und daher auf derartige Verwaltungsübertretungen ein besonderes Augenmerk durch die Organe der Straßenaufsicht gelegt wird.

Aus diesem Grund erscheint es dem erkennenden Gericht als erwiesen, dass das Fahrzeug des Beschwerdeführers im Bereich des Halte- und Parkverbotes (Abschleppzone) abgestellt war, da der Meldungsleger im Rahmen seiner Einvernahme den glaubhaften Eindruck hinterlassen hat, dass er bei einem Abstellen des Fahrzeuges des Beschwerdeführers in der Kurzparkzone von diesem Fahrzeug keine Notiz genommen hätte. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass von einem geschulten Organ der Straßenaufsicht zu erwarten ist, dass dieser über die in Ausübung seines Dienstes gemachten Wahrnehmungen richtige Angaben macht, insbesondere auch, da dieser im Falle einer falschen Zeugenaussage besonderen dienst- und strafrechtlichen Sanktionen ausgesetzt ist. Es lässt sich zudem kein Grund dafür finden, warum der Meldungsleger den ihm unbekannten Beschwerdeführer wahrheitswidrig belasten sollte und hat der Meldungsleger im Rahmen seiner Einvernahme einen derartigen Eindruck auch in keinster Weise hinterlassen.

Der Beschwerdeführer hat demgegenüber im Rahmen seiner Einvernahme dargelegt, dass er sein Fahrzeug im Bereich der Kurzparkzone (neben der blauen Linie) abgestellt habe. Obwohl der Beschwerdeführer einen grundsätzlich glaubwürdigen Eindruck hinterlassen hat, erscheint diese Aussage dem erkennenden Gericht jedoch insofern als aus einem subjektiven Blickwinkel

dargestellt, als der Beschwerdeführer mehrmals darauf hingewiesen hat, dass er als Besitzer einer Parkberechtigung für Behinderte grundsätzlich überall sein Fahrzeug halten und parken könne. Auch wenn dem Beschwerdeführer zu Gute gehalten werden kann, dass er aus subjektiven Gründen davon ausgegangen ist, dass er das von ihm gelenkte Fahrzeug kurz halten durfte, hat das Beweisverfahren ergeben, dass bei objektiver Betrachtung das Fahrzeug im Bereich des Halten- und Parkverbotes (Abschleppzone) gehalten wurde und es sich nicht (mehr) um einen Bereich der Kurzparkzone gehandelt hat.

Die einvernommene Ehegattin des Beschwerdeführers, die in der mündlichen Verhandlung als Zeugin einvernommen wurde, konnte zum Abstellort keine konkreten Angaben machen, sondern hat dazu vielmehr glaubwürdig angegeben, darauf nicht geachtet zu haben.

Zur Dauer der Abwesenheit des Beschwerdeführers vom gehaltenen Fahrzeug haben sowohl der Beschwerdeführer als auch die Ehegattin des Beschwerdeführers im Rahmen ihrer Aussagen dargelegt, dass sich der Beschwerdeführer als Lenker vom gehaltenen Fahrzeug für die Dauer einer kurzen Erledigung in einem nahe gelegenen Kopiershop entfernt hat.

Dass sich am verfahrensgegenständlichen Tatort ein Halte- und Parkverbot (Abschleppzone) befindet, ergibt sich aus der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich angeforderten Verordnung vom 14. Mai 2009, zu GZ: 0018233/2009 samt Planbeilage (Plan der TBVT Planungs GmbH, Plan Nr. 546.09 vom 13. April 2009). Auch eine Nachschau durch die Verhandlungsleiterin vor Ort hat ergeben, dass die blaue Linie der Kurzparkzone beim aufgestellten Verkehrszeichen „Halten und Parken Verboten (Abschleppzone) Anfang“ endete. Dies ist auch durch entsprechende Nachschau auf google maps (Street view) entsprechend ersichtlich.

Dass der Beschwerdeführer den Parkausweis für Behinderte im Fahrzeug angebracht hatte, konnte aus den Angaben des Beschwerdeführers erschlossen werden und erscheint es dem erkennenden Gericht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer diesen Parkausweis immer im Fahrzeug platziert hat. Der Meldungsleger konnte demgegenüber keine Angaben mehr dazu machen, ob der Parkausweis im Fahrzeug angebracht war oder nicht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Die Frist beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung,

wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

Laut der im Akt einliegenden Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments wurde das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis dem Beschwerdeführer durch Hinterlegung am 11. November 2020 (Beginn der Abholfrist) wirksam zugestellt.

Gemäß der Regelung des § 17 Abs. 3 Zustellgesetz gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt. Der Beschwerdeführer hat ausdrücklich bestätigt, im November 2020 an seinem Wohnort anwesend gewesen zu sein und nicht (etwa durch Urlaub, sonstigen Aufenthalt an einem anderen Ort bzw. Krankenhausaufenthalt) von diesem abwesend gewesen zu sein, sodass die Zustellung des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses mit 11. November 2020 durch Hinterlegung wirksam erfolgte.

Die tatsächliche Übernahme des hinterlegten Dokumentes, die am 30. November 2020 erfolgte, kann an der bereits am 11. November 2020 bewirkten Zustellung durch Hinterlegung (und somit am Beginn des Fristenlaufes mit 11. November 2020) nichts mehr ändern.

Somit endete jedoch die vierwöchige Frist für die Einbringung der Beschwerde am 9. Dezember 2020. Die Beschwerde, die das Datum 17. Dezember 2020 trägt, wurde vom Beschwerdeführer jedoch gemäß Poststempel erst am 18. Dezember 2020 zur Post gegeben, sodass die Beschwerde nicht rechtzeitig erhoben wurde.

Da die Beschwerde somit verspätet und nicht innerhalb der gesetzlich festgelegten Beschwerdefrist eingebracht wurde, war die Beschwerde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wegen Verspätung zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.2. Lediglich der Vollständigkeit halber und erklärender Weise wird darauf hingewiesen, dass auf Basis des festgestellten Sachverhalts auch eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis zu keiner Behebung des Straferkenntnisses zugunsten des Beschwerdeführers führen hätte können. Um dies dem Beschwerdeführer erklärend darzustellen, wird kurz auch zur inhaltlichen Thematik Stellung genommen.

III.2.1. Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO ist das Halten und das Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b verboten. Das Verbotszeichen „Halten und Parken verboten“ zeigt mit der Zusatztafel „Anfang“ den Beginn und mit der Zusatztafel

„Ende“ das Ende eines Straßenabschnittes an, in dem das Halten und Parken verboten ist. Das Verbot bezieht sich auf die Straßenseite, auf der sich das Zeichen befindet.

Gemäß § 29b Abs. 2 lit. a StVO dürfen Inhaber eines Behindertenpasses auf Straßenstellen, für die durch das Straßenverkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ oder eine nicht unterbrochene, am Fahrbahnrand angebrachte gelbe Linie ein Halte- und Parkverbot kundgemacht ist, mit dem von ihnen selbst gelenkten Fahrzeug oder mit einem Fahrzeug, das sie als Mitfahrer benützen, zum Aus- und Einsteigen einschließlich des Aus- oder Einladens der für den Ausweisinhaber nötigen Behelfe (wie etwa Rollstuhl u. dgl.) für die Dauer dieser Tätigkeiten halten.

III.2.2. Das abgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass der Beschwerdeführer das von ihm gelenkte Fahrzeug im Bereich des Hauses Bismarckstraße x in 4020 Linz gehalten hat. In dem vom Beschwerdeführer zum Halten seines Fahrzeuges genutzten Bereich ist gemäß Verordnung vom 14. Mai 2009 sowie dem der Verordnung beiliegenden Beschilderungsplan der TBVT Planungs GmbH, Plan Nr. 546.09 vom 13. April 2009, ein Halte- und Parkverbot (Abschleppzone) verordnet.

Der Beschwerdeführer ging jedoch davon aus, dazu auch berechtigt gewesen zu sein und machte dazu insbesondere die Ausnahme vom Halte- und Parkverbot gemäß § 29b Abs. 2 lit. a StVO geltend. Gemäß der Regelung des § 29b Abs. 2 lit. a StVO ließ jedoch selbst der vom Beschwerdeführer angeführte Parkausweis für Behinderte im Bereich eines Halte- und Parkverbotes nur ein Ein- und Aussteigen bzw. ein Aus- oder Einladen der für den Ausweisinhaber nötigen Behelfe für die Dauer dieser Tätigkeit zu.

Der Meldungsleger hat im Zuge seiner Zeugenaussage dargelegt, dass sich der Beschwerdeführer nicht beim gehaltenen Fahrzeug befunden hat, als dieses von ihm kontrolliert wurde. Insofern konnte der Meldungsleger somit weder ein Ein- und Aussteigen noch ein Aus- oder Einladen eines für den Beschwerdeführer nötigen Behelfs beobachten. Der Beschwerdeführer hat vielmehr das von ihm gelenkte Fahrzeug gehalten, um eine kurze Besorgung zu erledigen. Dies haben auch der Beschwerdeführer sowie die Ehegattin des Beschwerdeführers im Zuge ihrer Einvernahmen vor dem erkennenden Gericht bestätigt.

Wenn daher der Beschwerdeführer, wie das Beweisverfahren ebenfalls ergeben hat, nicht ausschließlich nur zum Ein- und Aussteigen bzw. zum Aus- oder Einladen der nötigen Behelfe am genannten Tatort gehalten hat, so kann sich dieser auch nicht auf die Regelung des § 29b Abs. 2 lit. a StVO berufen.

III.2.3. Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang bereits eindeutig dargelegt, dass iSd § 29b Abs. 2 lit. a StVO lediglich für den benötigten Zeitraum zum Ein- und Aussteigen bzw. zum Aus- oder Einladen etwaiger nötiger Behelfe ein Halten erlaubt ist. Nicht davon erfasst ist jedoch ein Entfernen vom Fahrzeug; dieses findet in der Ausnahmeregelung des § 29b Abs. 2 StVO keine Deckung (VwGH 18.12.2009, 2009/02/0307).

Durch das Halten des Fahrzeuges zur Tatzeit am Tatort, und somit im Bereich des Halten- und Parken verboten, hat der Beschwerdeführer gegen die Bestimmung des § 24 Abs. 1 lit. a StVO verstoßen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegt keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750,00 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400,00 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas